

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes
— Drucksache 7/1570 —

A. Problem

Die Markttransparenz auf dem Vieh- und Fleischmarkt muß verbessert und die Vermarktung über die Schlachtviehmärkte den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

B. Lösung

Zulassung des Handels nach Schlachtgewicht auf den Märkten und Erweiterung der Preisnotierungen durch die Erfassung von Zufuhren, die einem Schlachthof ohne Berührung des Schlachtviehmarktes unmittelbar angeliefert werden.

C. Alternativen

keine

(Einmütigkeit im Ausschuß)

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)**I. Allgemeines**

Der am 21. Januar 1974 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 80. Sitzung am 15. Februar 1974 nach der ersten Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Entwurf in seiner Sitzung am 25. September 1974 beraten.

Mit dem Entwurf soll die Markttransparenz auf dem Vieh- und Fleischmarkt verbessert und die Vermarktung über die Schlachtviehmärkte den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

Wegen der Einzelheiten der Änderungen des Vieh- und Fleischgesetzes wird auf die eingehende Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 5**

Der Ausschuß hat sich der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen, wonach der Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 13 a ebenso wie der Verstoß gegen die übrigen Meldepflichten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bonn, den 26. September 1974

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1570 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. September 1974

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

— Drucksache 7/1570 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

1. unverändert

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Bundesminister zur Erleichterung des Handels mit Schlachtvieh durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Schlachtvieh auch nach Schlachtgewicht gehandelt wird, und die Voraussetzungen für den Handel nach Schlachtgewicht festlegen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können Vorschriften erlassen werden über das Verfahren zur Bestimmung von Märkten, auf denen Schlachtvieh nach Schlachtgewicht gehandelt werden darf, über die Feststellung des Schlachtgewichts, über die Verpflichtung zur Einreihung des geschlachteten Viehs in die gesetzlichen Handelsklassen für Fleisch und die entsprechende Kennzeichnung, über das Verfahren der Einreihung und der Kennzeichnung sowie über den Inhalt des Marktschlußscheines (§ 10) beim Handel nach Schlachtgewicht; § 10 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

2. unverändert

„§ 13 a

Direktzufuhren

(1) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. bestimmen, daß diejenigen, die Schlachtvieh handeln, das dem Schlachthof eines Großmarktes oder Schlachtviehmarktes unmittelbar zugeführt wird, Meldungen über Preise, Mengen und Handelsklassen an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu erstatten haben,
2. Vorschriften über die Preisnotierung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 kann Näheres über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt, Zeitpunkt und über den Zeitraum festgelegt werden, für den die Meldungen zu erstatten sind."

3. § 14 c Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe Fleisch unmittelbar nach der Schlachtung in gesetzliche Handelsklassen einreihen und entsprechend kennzeichnen lassen müssen,“.

3. unverändert

4. Nach § 14 d wird folgender § 14 e eingefügt:

„§ 14 e

Abrechnung für außerhalb von Märkten
gehandeltes Schlachtvieh

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Schlachtvieh lebend oder geschlachtet übernehmen und es unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts abrechnen, haben in der Abrechnung das Schlachtgewicht und den Preis je Kilogramm Schlachtgewicht frei Schlachtstätte anzugeben, sofern das Schlachtvieh ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird.

(2) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften erlassen über

1. die Ermittlung des Schlachtgewichts und die Errechnung des in Absatz 1 bezeichneten Preises,
2. Form und Inhalt der in Absatz 1 genannten Abrechnung; dabei kann insbesondere vorge-schrieben werden, wie die bis zur Schlachtstätte anfallenden Kosten zu berechnen und in der Abrechnung auszuweisen sind."

4. unverändert

5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 werden die Worte „dem Verkäufer nicht mitteilt“ ersetzt durch die Worte „dem Verkäufer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt“.

5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

0a) In Nummer 9 werden die Worte „nach § 14 b“ durch die Worte „nach § 13 a oder § 14 b“ ersetzt.

- a) unverändert

Entwurf

- b) Nach Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. entgegen § 14 e Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 e Abs. 2 Nr. 1 das Schlachtgewicht oder den Preis frei Schlachtstätte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 e Abs. 2 Nr. 2 die Abrechnung nicht in der vorgeschriebenen Weise erstellt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert